

# **ORGANISATIONSREGLEMENT DES GEMEINDEVERBANDS FÜR DIE KULTURFÖRDERUNG IN DER REGION BIEL/BIENNE-SEELAND-BERNER JURA**

Vorbemerkung: Die im Reglement geregelten Kompetenzen im Finanzbereich beziehen sich nicht auf die gemeinsame Unterstützung der regional bedeutenden Kulturinstitutionen gemäss KKFG. Vielmehr sind damit ausschliesslich die Verwaltungskosten des Gemeindeverbands gemeint.

Die Beitragsverpflichtung der einzelnen Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbands gegenüber den regional bedeutenden Kulturinstitutionen ist Gegenstand der entsprechenden Leistungsverträge.

**Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Organisation	4
1	Allgemeines	4
2	Verbandsgemeinden	5
3	Delegiertenversammlung	6
4	Vorstand	8
5	Kommissionen	10
6	Rechnungsprüfungsorgan	10
7	Geschäftsstelle	10
8	Personal	11
III.	Teilregionen	11
IV.	Öffentlichkeit, Protokoll, Zweisprachigkeit	12
V.	Finanzen	13
VI.	Austritt, Auflösung, Liquidation	13
VII.	Schlussbestimmung	13

## ORGANISATIONSREGLEMENT DES GEMEINDEVERBANDS FÜR DIE KULTURFÖRDERUNG IN DER REGION BIEL/BIENNE-SEELAND-BERNER JURA

---

### ***I. Allgemeine Bestimmungen***

Name, Sitz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen Gemeindeverband für die Kulturförderung in der Region Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura (BBSBJ) besteht ein Gemeindeverband im Sinne von Artikel 130 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)<sup>1</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz in Biel/Bienne.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Biel/Bienne.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Verband erfüllt die Aufgaben der regionalen Organisation der Gemeinden im Sinne des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG).<sup>2</sup></p> <p><sup>2</sup> Er schliesst für die Gemeinden der Region BBSBJ, die nicht als Standortgemeinde Vertragspartei sind, die Leistungsverträge für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung durch den Kanton und die Gemeinden ab.</p>
Verbandsgemeinden	<p><b>Art. 3</b> Mitglieder des Verbands (Verbandsgemeinden) sind die Gemeinden der Region Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura gemäss Anhang 1 Ziffer 1 zur kantonalen Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV)<sup>3</sup>.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden bezahlen die mit den Leistungsverträgen vereinbarten Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen und beteiligen sich finanziell an den Verwaltungskosten des Gemeindeverbands.</p> <p><sup>2</sup> Sie stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p>
Informationspflicht der Verbandsgemeinden	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis spätestens Ende Juni zu.</p>
Form der Mitteilungen	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p><sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 423.11

<sup>3</sup> BSG 170.211

## II. Organisation

### 1. Allgemeines

Organe	<p><b>Art. 7</b> Organe des Verbands sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Verbandsgemeinden</li> <li>b die Delegiertenversammlung</li> <li>c der Vorstand</li> <li>d Kommissionen, soweit sie entscheidungsberechtigt sind</li> <li>e das Rechnungsprüfungsorgan</li> <li>f das zur Vertretung des Verbands befugte Personal</li> </ul>
Amtsdauer	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer des Vorstands, der ständigen Kommissionen und des Rechnungsprüfungsorgans beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Sie beginnt und endet jeweils mit dem Kalenderjahr und für alle Mitglieder eines Organs zur gleichen Zeit.</p> <p><sup>3</sup> Ersatzwahlen während einer Amtsdauer werden für deren Rest vorgenommen.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 9</b> Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Die auf eine Amtsdauer gewählten Personen können unbeschränkt wiedergewählt werden.</p>
Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss, Ausstand	<p><b>Art. 10</b> Die Unvereinbarkeit, der Verwandtenausschluss und die Ausstandspflicht richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p>
Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>
Nachkredite 1. zu neuen Ausgaben	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengefasst werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Nachkredit wird durch dasjenige Organ beschlossen, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, wird er durch den Vorstand beschlossen.</p>
2. zu gebundenen Ausgaben	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben werden durch den Vorstand beschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand publiziert den Beschluss über den Nachkredit, wenn der Gesamtkredit seine ordentliche Kreditzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt.</p>
3. Sorgfaltspflicht	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiterverpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben</p>

vorbehalten.

## 2. Verbandsgemeinden

### Zuständigkeiten

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen

- a Änderungen des Verbandszwecks (Art. 2)
- b wesentliche Änderungen der Kostenverteilung (Art. 59)
- c Geschäfte gemäss Artikel 30 Absatz 1, wenn das Referendum zustande gekommen ist

<sup>2</sup> Geschäfte gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b sind angenommen, wenn ihnen alle Verbandsgemeinden zustimmen.

<sup>3</sup> Geschäfte gemäss Absatz 1 Buchstabe c sind angenommen, wenn ihnen die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

### Verfahren

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt für Geschäfte gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Der Vorstand teilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung richtet sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen.

### Initiative 1. Grundsatz

**Art. 17** <sup>1</sup> Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder zwanzig Prozent der Verbandsgemeinden können mit einer Initiative

- a die Kündigung eines Leistungsvertrags mit einer Kulturinstitution verlangen, wenn der Vertrag eine Kündigungsklausel enthält
- b die Behandlung eines anderen Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet oder zwanzig Prozent der Verbandsgemeinden unterzeichnet ist
- b innerhalb der Frist gemäss Artikel 18 Absatz 2 eingereicht wurde
- c als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f nicht mehr als einen Gegenstand umfasst

### 2. Einreichung

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

### 3. Prüfung der Gültigkeit

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine der Voraussetzungen gemäss Artikel 17 Absatz 2, verfügt er nach Anhörung der Initiantinnen und Initianten die Ungültigkeit der Initiative, sofern der Mangel dies erfordert.

### 4. Behandlung

**Art. 20** <sup>1</sup> Über die Initiative beschliessen

- a die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten seit Einreichung
- b die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten nach Einreichung

<sup>2</sup> Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, unterbreitet der Vorstand sie innert sechs Monaten den Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup> Für das Verfahren gilt Artikel 16 sinngemäss.

Fakultative Abstimmung (Referendum)  
1. Grundsatz

**Art. 21** <sup>1</sup> Zwei Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimmberechtigten oder zehn Prozent der Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung nach Artikel 30 Absatz 1 das Referendum ergreifen.

<sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt 90 Tage seit der Bekanntmachung.

2. Verfahren

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Vorstand gibt Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden bekannt.

<sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält

- a den Beschluss
- b den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c die Referendumsfrist
- d den Hinweis, dass das Referendum durch zwei Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimmberechtigten oder durch zehn Prozent der Verbandsgemeinden ergriffen werden kann
- e die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist
- f den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

<sup>3</sup> Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand das Geschäft den Verbandsgemeinden innert sechs Monaten zum Entscheid.

<sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung richtet sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen.

### 3. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

- a eine oder mehrere, höchstens aber so viele Personen delegieren, wie sie Stimmen haben
- b bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt

<sup>3</sup> Die Gemeinden delegieren vorzugsweise die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten oder ein anderes Gemeinderatsmitglied.

<sup>4</sup> Die Vorstandspräsidentin bzw. der Vorstandspräsident leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung.

<sup>5</sup> Die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Weisungen

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

<sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

- Einberufung **Art. 25** <sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.
- <sup>2</sup> Mindestens zehn Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens zehn Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert zwei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Einladung mit Angabe des Orts und der Zeit, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.
- <sup>4</sup> Er gibt die Einladung in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden öffentlich bekannt.
- <sup>5</sup> In dringenden Fällen kann er ausnahmsweise innert einer kürzeren Frist einladen.
- Beschlussfähigkeit **Art. 26** Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- Traktandierung **Art. 27** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.
- <sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass ein nicht traktandiertes Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert oder dass dafür eine ausserordentliche Versammlung einberufen wird.
- Stimmkraft der Verbandsgemeinden **Art. 28** <sup>1</sup> In der Delegiertenversammlung verfügen
- a* Verbandsgemeinden mit bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern über eine Stimme
- b* grössere Verbandsgemeinden über je eine zusätzliche Stimme pro weitere 3000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon
- <sup>2</sup> Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre gemäss Artikel 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)<sup>4</sup>.
- Zuständigkeiten  
1. Wahlen **Art. 29** Die Delegiertenversammlung wählt
- a* die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Vorstands. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident haben unterschiedlicher Muttersprache zu sein (Deutsch oder Französisch) und aus unterschiedlichen Teilregionen zu stammen
- b* das Rechnungsprüfungsorgan
- c* die Mitglieder der Kommissionen, wenn der einsetzende Erlass dies so bestimmt
2. Sachgeschäfte **Art. 30** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- a* für die Gemeinden, die nicht als Standortgemeinde Vertragspartei sind, über den Abschluss und eine allfällige Kündigung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen
- b* über Leistungsverträge mit dem Kanton gemäss Artikel 20 KKFG
- <sup>2</sup> Sie beschliesst abschliessend
- a* über die Aufnahme neuer Mitglieder, soweit das kantonale Recht dies zulässt
- b* Änderungen des Organisationsreglements, sofern nicht die Verbands-

---

<sup>4</sup> BSG 631.1

- gemeinden zuständig sind (Art. 15 Abs. 1 Bst. a und b),
- c* den Erlass weiterer Reglemente
- d* über die Organisation der Geschäftsstelle (Art. 47)
- e* neue einmalige Ausgaben des Verbands von mehr als 20 000 Franken
- f* neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5000 Franken
- g* den Voranschlag der Laufenden Rechnung
- h* die Jahresrechnung
- i* die Auflösung des Verbands, soweit das kantonale Recht dies zulässt (Art. 61 und 63)

Verfahren

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Vorstandspräsidentin bzw. der Vorstandspräsident leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Sie oder er eröffnet und schliesst zu jedem Traktandum die Diskussion und erteilt oder entzieht gegebenenfalls das Wort.

<sup>3</sup> Sie oder er erteilt das Wort der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten, die oder der die Diskussion zu jedem Geschäft eröffnet und schliesst, das die Teilregion betrifft, aus der sie bzw. er stammt.

<sup>4</sup> Sie oder er legt das Abstimmungs- und Wahlverfahren so fest, dass der freie Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.

<sup>5</sup> Abstimmungen über Sachgeschäfte gemäss Artikel 30 und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Die Mehrheit der Delegierten kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

<sup>6</sup> Die Delegiertenversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.

Beschlüsse

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Vertretung der Standortgemeinde stimmt bei Geschäften mit Bezug auf Leistungsverträge mit sie betreffenden Kulturinstitutionen nicht mit.

Wahlen

**Art. 33** <sup>1</sup> Bei Wahlen entscheidet

*a* im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen

*b* im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los

<sup>2</sup> In einem zweiten Wahlgang dürfen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene bleiben als Sitze zu vergeben sind. Es verbleiben jeweils die vorgeschlagenen Personen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.

Rügepflicht

**Art. 34** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin bzw. den Präsidenten sofort darauf hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a GG).

#### 4. Vorstand

Zusammensetzung

**Art. 35** <sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus neun Personen zusammen.



<sup>2</sup> Soweit möglich sollen bei der Zusammensetzung des Vorstands die Teilregionen, die Standortgemeinden von Institutionen von regionaler Bedeutung sowie die Grösse der Gemeinden angemessen berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

## Sitzungen

**Art. 36** <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt wenigstens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich ein.

<sup>4</sup> Sie oder er kann die Vorstandsmitglieder zur Behandlung eines nicht aufschiebbaren Geschäfts innert kürzerer Zeit einladen.

<sup>5</sup> Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des kantonalen Amts für Kultur sowie des Bernjurassischen Rats nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

<sup>6</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Kulturinstitutionen können auf Einladung des Vorstands den Vorstandssitzungen beiwohnen.

Beschlussfähigkeit,  
Traktandierung

**Art. 37** <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Er kann nicht traktandierte Geschäfte nur dann behandeln und darüber beschliessen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

## Verfahren

**Art. 38** <sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst und wählt mit der Mehrheit der Stimmen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für das Verfahren an Vorstandssitzungen sinngemäss die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung.

## Zirkulationsbeschlüsse

**Art. 39** <sup>1</sup> Der Vorstand kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkulationsweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

<sup>2</sup> Zirkulationsbeschlüsse werden protokolliert.

## Zuständigkeiten

**Art. 40** <sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup> Der Vorstand

- a bestimmt soweit erforderlich durch Verordnung oder durch ein Funktionsdiagramm die Organisation des Verbands im Rahmen dieses Reglements
- b beschliesst neue einmalige Ausgaben des Verbands bis 20 000 Franken und neue wiederkehrende Ausgaben bis 5000 Franken
- c beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe
- d unterbreitet der Delegiertenversammlung Geschäfte in deren Zuständigkeitsbereich oder im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinden

<sup>3</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nach diesem Reg-

lement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen von Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

Unterschriftsberechtigung

**Art. 41** <sup>1</sup> Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt an ihrer Stelle ein anderes Vorstandsmitglied.

## 5. Kommissionen

Ständige Kommissionen

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Fragen in seinem Zuständigkeitsbereich durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

<sup>3</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl der betreffenden ständigen Kommission.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 43** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung einzelner Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl der betreffenden nichtständigen Kommission.

## 6. Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt als Rechnungsprüfungsorgan zwei Revisorinnen oder Revisoren.

<sup>2</sup> Fehlt es an qualifizierten Kandidaturen, welche die Qualifikationsbedingungen gemäss Artikel 123 und 124 der Gemeindeverordnung erfüllen, wählt die Delegiertenversammlung ein privatrechtliches Revisionsorgan.

Aufgaben und Wählbarkeitsvoraussetzungen

**Art. 45** Die Aufgaben und die Voraussetzungen für die Wahl als Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)<sup>5</sup> und der Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV)<sup>6</sup>.

Datenschutz

**Art. 46** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG)<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Es berichtet einmal jährlich der Delegiertenversammlung.

## 7. Geschäftsstelle

**Art. 47** <sup>1</sup> Der Verband kann für die Geschäftsstelle eigenes Personal anstellen oder die Führung der Geschäftsstelle einer Verbandsgemeinde oder einer anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisation über-

<sup>5</sup> BSG 170.111

<sup>6</sup> BSG 170.511

<sup>7</sup> BSG 152.04

tragen.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung bestimmt die Organisation der Geschäftsstelle.

## 8. Personal

**Art. 48** Der Vorstand stellt eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag gemäss Artikel 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)<sup>8</sup> an.

### III. Teilregionen

Zweck

**Art. 49** Die Teilregion Biel/Bienne-Seeland und die Teilregion Biel/Bienne-Berner Jura schliessen die Leistungsverträge mit den im Seeland bzw. im Berner Jura liegenden Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung separat ab.

Mitgliedsgemeinden

**Art. 50** <sup>1</sup> Mitglieder der Teilregion Biel/Bienne-Seeland sind die Gemeinden gemäss Ziffer 1.2 des Anhangs zur kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV)<sup>9</sup> vom 13. November 2013.

<sup>2</sup> Mitglieder der Teilregion Biel/Bienne-Berner Jura sind die Gemeinden gemäss Ziffer 1.3 des KKFV-Anhangs.

Verfahren und Beschlüsse

**Art. 51** <sup>1</sup> Die Delegierten der Gemeinden einer Teilregion beraten und beschliessen Geschäfte der Teilregion innerhalb der Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Die Delegierten der Teilregion Biel/Bienne-Seeland sind für den Abschluss von Leistungsverträgen mit den Institutionen gemäss Ziffer 1.5 des KKFV-Anhangs zuständig. Die Delegierten der Teilregion Biel/Bienne-Berner Jura sind für den Abschluss von Leistungsverträgen mit den Institutionen gemäss Ziffer 1.6 des KKFV-Anhangs zuständig.

<sup>3</sup> Die Delegierten der Standortgemeinden haben kein Stimmrecht, wenn es um Institutionen in ihrer eigenen Gemeinde geht.

<sup>4</sup> Bei Leistungsverträgen mit den Institutionen gemäss Ziffer 1.5 des KKFV-Anhangs steht das Referendums- oder Initiativrecht nur den Verbandsgemeinden bzw. den Stimmberechtigten der Teilregion Biel/Bienne-Seeland zu. Bei Leistungsverträgen mit den Institutionen gemäss Ziffer 1.6 des KKFV-Anhangs steht das Referendums- oder Initiativrecht nur den Verbandsgemeinden bzw. den Stimmberechtigten der Teilregion Biel/Bienne-Berner Jura zu.

<sup>5</sup> Die Vorstandspräsidentin oder der Vorstandspräsident leitet die Beratungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Leistungsverträgen mit den Institutionen aus ihrer/seiner Teilregion. Die Vorstandsvizepräsidentin oder der Vorstandsvizepräsident leitet die Beratungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Leistungsverträgen mit den Institutionen aus der anderen Teilregion.

<sup>6</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nehmen an der Abstimmung nicht teil, haben im Falle einer Stimmengleichheit jedoch den Stichentscheid.

Vorstand, Geschäftsstelle

**Art. 52** <sup>1</sup> Der Vorstand und die Geschäftsstelle des BBSBJ-Verbands neh-

<sup>8</sup> SR 220

<sup>9</sup> BSG 423.411.1

men ihre Aufgaben auch für die Teilregionen wahr.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder einer aus den Mitgliedern einer Teilregion bestehenden Delegation in Bezug auf Geschäfte, die nur diese Teilregion betreffen, autonome Entscheidungsbefugnisse übertragen.

**Art 53** Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für die Teilregionen.

#### ***IV. Öffentlichkeit, Protokoll, Zweisprachigkeit***

Delegiertenversammlung

**Art. 54** <sup>1</sup> Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Vorstand, Kommissionen

**Art. 55** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Zweisprachigkeit

**Art. 56** <sup>1</sup> Die Beratungen an der Delegiertenversammlung finden jeweils auf Deutsch (oder Mundart) und Französisch statt; die einzelnen Voten werden simultan in die andere Sprache übersetzt.

<sup>2</sup> Die Beratungsunterlagen müssen in beiden Sprachen vorliegen.

<sup>3</sup> Der Vorstand, die Geschäftsstelle, die Kommissionen, das Rechnungsprüfungsorgan und die Teilregionen regeln die Frage der Beratungssprache selbst.

Protokoll

**Art. 57** <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält

- a Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen
- b die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokollführerin oder des Protokollführers
- c die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- d die Traktanden und die Reihenfolge ihrer Behandlung
- e die Anträge und ihre Begründungen
- f die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren
- g die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse
- h bei Bedarf eine Zusammenfassung der Beratungen
- i allfällige Rügen gemäss Artikel 49a des Gemeindegesetzes

<sup>3</sup> Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird auf Deutsch und Französisch verfasst. Massgebend ist die Sprache der Person, die die Beratungen leitet. Der Vorstand entscheidet, in welcher Sprache bzw. in welchen Sprachen seine Protokolle verfasst werden und welche Sprachfassung massgebend ist.

<sup>4</sup> Das Protokoll wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Pro-

tokollführerin bzw. den Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des betreffenden Gremiums innert 30 Tagen zugestellt.

<sup>5</sup> Es wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt.

<sup>6</sup> Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

## ***V. Finanzen***

Allgemeines **Art. 58** Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Kostenverteilung **Art. 59** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Aufwendungen des Verbands im Verhältnis zur Anzahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

<sup>2</sup> Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre gemäss Artikel 7 und 9 FILAG.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Verpflichtung der Verbandsgemeinden zur Bezahlung von Betriebsbeiträgen an die Kulturinstitutionen gemäss den abgeschlossenen Leistungsverträgen.

Haftung **Art. 60** <sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Im Falle einer Verbandsauflösung haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 63 Absatz 3 sinngemäss.

## ***VI. Austritt, Auflösung, Liquidation***

Grundsatz **Art. 61** Artikel 62 und 63 finden nur Anwendung, wenn und soweit das kantonale Recht einen Austritt aus dem Verband oder die Auflösung des Verbands zulässt.

Austritt **Art. 62** <sup>1</sup> Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung **Art. 63** <sup>1</sup> Der Verband wird per Regierungsratsbeschluss aufgelöst, sollten eine Regionalkonferenz bzw. zwei separate Regionalkonferenzen gebildet werden, die den gesamten Perimeter der Region Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura abdecken.

<sup>2</sup> Der Vorstand besorgt die Liquidation.

<sup>3</sup> Ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre zugewiesen.

## ***VII. Schlussbestimmung***

**Art. 64** Dieses Reglement tritt am 20. Juni 2015 in Kraft.

Bern, 27. Mai 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

# 669573v11a